

GEMEINDE LAMSPRINGE

- Der Gemeindewahlleiter -



Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13. September 2026

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) mache ich Folgendes bekannt und fordere zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates und der Ortsräte auf.

Durch Verordnung vom 25.05.2025 hat die Niedersächsische Landesregierung festgelegt, dass die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen (allgemeine Neuwahlen)

am 13. September 2026 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr

stattfinden.

1. Wahl des Gemeinderates

Nach § 46 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind in der Gemeinde Lamspringe 16 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Lamspringe. Gemäß § 7 NKWG besteht das Wahlgebiet aus einem Wahlbereich.

Der Wahlbereich ist in folgende 11 Wahlbezirke gegliedert:

Wahlbezirk 101	Lamspringe I
Wahlbezirk 102	Lamspringe II
Wahlbezirk 103	Lamspringe III
Wahlbezirk 201	Harbarnsen
Wahlbezirk 202	Irmenseul
Wahlbezirk 301	Neuhof
Wahlbezirk 401	Sehlem
Wahlbezirk 402	Evensen
Wahlbezirk 501	Woltershausen
Wahlbezirk 503	Graste
Wahlbezirk 504	Netze

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) und von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 NKWG mehrere, höchstens 21 Bewerberinnen und Bewerber enthalten, die nach § 49 NKomVG wählbar sind.

2. Wahl der Ortsräte

In der Gemeinde Lamspringe werden nach § 90 NKomVG in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Lamspringe vom 06.07.2022 in 2 Ortschaften Ortsräte gewählt.

Die Ortschaften Flecken Lamspringe mit Glashütte, Ziegelhütte und Rolfshagen bilden eine Ortschaft mit Ortsrat.

Die Ortschaften Sehlen und Evensen bilden eine Ortschaft mit Ortsrat.

Das Wahlgebiet ist jeweils das Gebiet der einzelnen Ortschaft.

Wahlvorschläge für die Wahl der 2 Ortsräte können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) und von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden.

Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Mitglieder in den Ortsräten sowie die Höchstzahl der nach § 49 NKomVG wählbaren Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe:

Ortsräte	Zahl der Sitze	Höchstzahl der Bewerber/innen
Ortsrat Flecken Lamspringe	9	14
Ortsrat Sehlen	7	12

3. Gemeinsame Regelungen (Gemeinderat und Ortsräte)

Der Wahlvorschlag einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen einer nach § 49 NKomVG wählbaren Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Die wahlberechtigte Einzelperson kann sich auch selbst vorschlagen.

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von 3 Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) ausdrücklich hingewiesen.

Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag nach § 21 Abs. 9 NKWG

- für die Wahl des Rates der Gemeinde Lamspringe von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs der Gemeinde Lamspringe
- für die Wahl des Orsrates Flecken Lamspringe von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlgebietes der Ortschaft Flecken Lamspringe mit Glashütte, Ziegelhütte und Rolfshagen
- für die Wahl des Orsrates Sehlen von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlgebietes der Ortschaft Sehlen und Evensen

unter Beachtung der Vorschriften des § 32 NKWO persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Auf § 32 Abs. 4 NKWO wird hingewiesen. Die Formblätter werden von der Gemeindegewahlleitung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Nach § 21 Abs. 10 NKWG sind in der Gemeinde Lamspringe folgende Parteien und Wählergruppen sowie Einzelbewerber von dieser Verpflichtung befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Einzelbewerber Ingo Ahrens

Außer den genannten Parteien können Parteien als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl bis zum 15. Juni 2026 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, angezeigt haben (Wahlanzeige gem. § 22 Abs. 1 NKWG) und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft anerkannt hat.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und der Ortsräte sind beim Gemeindegewahlleiter der Gemeinde Lamspringe, Wahlamt, Kloster 3, 31195 Lamspringe,

möglichst frühzeitig,

spätestens bis zum Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr,

einzureichen.

Gemeinde Lamspringe, 09.04.2026



Andreas Humbert
Gemeindegewahlleiter